Gemeinde Amerdingen Landkreis Donau-Ries



Übergangsregelung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Einrichtung der Gemeinde Amerdingen

vom 19.10.2017

(1) Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit auf deren Grundlage bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Eine Nacherhebung findet nur statt, wenn sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nach Inkrafttreten dieser Satzung nachträglich ändern, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht (§ 5 Abs. 4); sie wird auf die Flächen beschränkt, die nicht bereits von einem Beitragstatbestand nach Satz 1 erfasst worden sind.

Die vorhandene Geschossfläche nach dieser Satzung wird nur insoweit nachveranlagt, als die Summe der beitragspflichtigen vorhandenen Geschossflächen die nach vorangegangenem Satzungsrecht veranlagte Summe der zulässigen Geschossfläche übersteigt.

Wurden solche Beitragstatbestände nach den vorgenannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der heute beschlossenen BGS-EWS 2017.

- (2) Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung der heute beschlossenen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS 2017).
- (3) Die Wirksamkeit dieser BGS-EWS 2017 ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung gewollt.

Amerdingen, den 19.10.2017

Sehmidt

1. Bürgermeister

Diese Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 70 in den "Rieser Nachrichten" am 26. Oktober 2017 veröffentlicht.